

#### 4. Kapitel.

### Die Girogeschäfte im einzelnen.

#### A. Allgemeines.

Der Giroverkehr hat sich selbständig ohne gesetzgeberische Hilfe entwickelt. Vor wie nach Einführung des BGB. haben sich die Girogeschäfte in gleicher Weise vollzogen und doch bedeutete mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften die Änderung des geltenden Zivilrechtes auch eine Änderung der rechtlichen Grundlagen des Girovertrags und der Girogeschäfte. Die meisten Bearbeitungen dieser Materie sind aus der Zeit vor 1900 und nehmen daher nur auf die alten Verhältnisse Rücksicht. Die nachfolgenden Ausführungen stehen dagegen ausschliesslich auf dem Boden des BGB.

Der Girovertrag bildet die Grundlage für die Erledigung der einzelnen Girogeschäfte. Jedes Geschäft steht unter den vertraglichen Bestimmungen, die für den Giroverkehr im allgemeinen getroffen sind. Die Girogeschäfte sind so sehr abhängig von den Regeln des Girovertrags, dass dessen Grundsätze als übergeordnet zu betrachten sind. Die einzelnen Girogeschäfte können daher als unselbständige Rechtsgeschäfte bezeichnet werden.

Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt in der Entsch. vom 28. April 1903<sup>1)</sup> zu allgemeiner Geltung gebracht. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, dass die Regeln des Auftrags nur insoweit auf die Giroüberweisung Anwendung finden sollen, als deren Geltung nicht „durch die besondere Natur des von den Parteien gewollten Girovertrags“ ausgeschlossen erscheint. Der

---

<sup>1)</sup> Cf. RG., Bd. 54, S. 329. Die Entscheidung bezieht sich nur auf den Giroverkehr der Reichsbank; ihre Konsequenzen sind aber allgemein zutreffend.